

Protokoll 16. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. September 2018, 17.00 Uhr bis 20.57 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Bürki (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Marcel Savarioud (SP), Dr. Jean-

Daniel Strub (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.			Mitteilungen	
2.	2018/336 *	f	Weisung vom 12.09.2018: Liegenschaftenverwaltung, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg, Quartier Altstetten, Erhöhung Projektierungskredit	FV VHB
3.	2018/337 *	•	Weisung vom 12.09.2018: Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Wache Wasser- schutzpolizei, Mythenquai 73, Quartier Enge, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit	VHB VSI
4.	2018/338 *	·	Weisung vom 12.09.2018: Sozialdepartement, Beiträge an drei Trägerschaften für drei bildungsnahe integrative Förderangebote 2019–2022	VS
5.	2018/348 *	•	Weisung vom 12.09.2018: Sozialdepartement, Beitrag an den Verein Suneboge für das Angebot «Beschäftigung» 2019–2023	VS
6.	2018/353 *	•	Weisung vom 19.09.2018: Liegenschaftenverwaltung, Restaurant «Fischerstube», Bellerivestrasse 160, Quartier Riesbach, Ersatzneubauten, Objektkredit	FV VHB
7.	2018/328 *	; =	Motion der GLP-Fraktion vom 05.09.2018: Umsetzung eines Massnahmenplans für eine Hitzevorsorge der Stadt	VGU
8.	2018/341 *	Ξ	Postulat von Andri Silberschmidt (FDP) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 12.09.2018: Anpassung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur baurechtlichen Bewilligung von Zwischennutzungen	VHB

9.	2018/342	* E	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 12.09.2018: Sicherere und attraktivere Gestaltung der Velo-Verbindung auf der Witikonerstrasse	VTE
10.	2018/347		Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich	
11.	2018/251		Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Neuregelung Abschreibung von Postulaten	
12.	2018/49		Weisung vom 07.02.2018: Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)	VIB
13.	2015/382		Weisung vom 05.09.2018: Motion der Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Aufhebung der Lohnwirksamkeit der jährlichen Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche (ZBG), Änderung des Personalrechts, Antrag auf Fristerstreckung	FV
14.	2018/131		Weisung vom 04.04.2018: Stadtkanzlei, Geschäftsbericht 2017	STR
15.	2018/153		Weisung vom 18.04.2018: Liegenschaftenverwaltung, Verkauf der Liegenschaft «Hägi» in Mettmenstetten-Rossau, Vertragsgenehmigung	FV
16.	2018/288	E/A	Postulat der Grüne-Fraktion vom 11.07.2018: Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds	FV
17.	2018/257		Weisung vom 04.07.2018: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbe- richt 2017 durch den Gemeinderat	FV

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Interpellation der AL-Fraktion vom 24.09.2018:

Verkauf der Liegenschaften der Förderstiftung der Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), Vorgaben zur Bewirtschaftung der in die Stiftung eingebrachten Liegenschaften und Detailangaben zur Vergabe der Fördermittel sowie Hintergründe zur neuen Liegenschaftsstrategie und zu den Vorgaben für den Verkauf der Häuser

Christina Schiller (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. Oktober 2018 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

393. 2018/78

Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 28.02.2018: Vorlage eines Berichts zur Reorganisation der Verwaltung

Walter Angst (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. Oktober 2018 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

394. 2018/336

Weisung vom 12.09.2018:

Liegenschaftenverwaltung, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg, Quartier Altstetten, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 24. September 2018

395. 2018/337

Weisung vom 12.09.2018:

Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Wache Wasserschutzpolizei, Mythenquai 73, Quartier Enge, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 24. September 2018

396. 2018/338

Weisung vom 12.09.2018:

Sozialdepartement, Beiträge an drei Trägerschaften für drei bildungsnahe integrative Förderangebote 2019–2022

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. September 2018

Weisung vom 12.09.2018:

Sozialdepartement, Beitrag an den Verein Suneboge für das Angebot «Beschäftigung» 2019–2023

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. September 2018

398. 2018/353

Weisung vom 19.09.2018:

Liegenschaftenverwaltung, Restaurant «Fischerstube», Bellerivestrasse 160, Quartier Riesbach, Ersatzneubauten, Objektkredit

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 24. September 2018

399. 2018/328

Motion der GLP-Fraktion vom 05.09.2018:

Umsetzung eines Massnahmenplans für eine Hitzevorsorge der Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

400. 2018/341

Postulat von Andri Silberschmidt (FDP) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 12.09.2018:

Anpassung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur baurechtlichen Bewilligung von Zwischennutzungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

401. 2018/342

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 12.09.2018:

Sicherere und attraktivere Gestaltung der Velo-Verbindung auf der Witikonerstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

402. 2018/347

(2014/335 - Weisung vom 29.10.2014)

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 wurden beim Baurekursgericht des Kantons Zürich drei Rekurse gegen die neue Kernzone Ottenweg eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 24. August 2018 die drei Rekursverfahren R1S.2017.05147, R1S.2017.05148 und R1S.2017.05149 vereinigt und den Rekurs R1S.2017.05147 teilweise gutgeheissen. Insoweit, als damit auf dem Grundstück Kat.-Nr. RI5227 kein Baubereich im Innenhof festgesetzt wurde, werden der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 aufgehoben. Der Stadtrat wird beauftragt, auf dem betreffenden Grundstück einen entsprechenden Baubereich festzusetzen. Im Übrigen wurden die Rekurse abgewiesen.

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 betreffend der teilweisen Gutheissung des Rekurses R1S.2017.05147 (BRGE Nr. 0127/2018) gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin

Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bätschmann (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne),

Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: Marco Denoth (SP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 betreffend der teilweisen Gutheissung des Rekurses R1S.2017.05147 (BRGE Nr. 0127/2018) gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Neuregelung Abschreibung von Postulaten

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 202 vom 4. Juli 2018:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Eduard Guggenheim (AL),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP)

Abwesend Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Das Büro beantragt Zustimmung zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

AS 171.100

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Änderung vom 26. September 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. a GO1,

beschliesst:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Erledigung

³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt. Sie sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Dezember 2018)

.

¹ AS 101,100

Weisung vom 07.02.2018:

Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 295 vom 29. August 2018:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im

Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP)

Abwesend Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Mark Richli (SP) beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 2 in Kraft.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Vizepräsident

Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Markus Kunz (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic

(SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abwesend: Guido Hüni (GLP)

Aufgrund der vorhergehenden Abstimmung wird über die bereinigten Dispositivziffern 1–3 abgestimmt.

Der Rat stimmt den bereinigten Dispositivziffern 1–3 mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Es wird eine Netzanschlussverordnung gemäss Beilage (Entwurf vom 29. Januar 2018) erlassen.
- Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

AS 732.210

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom 26. September 2018

Der Gemeinderat.

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Februar 2018²,

beschliesst:

Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers; oder
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung (NAV)³ bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wurde.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 81 vom 1. Februar 2018.

³ vom 26. September 2018, AS

2.2 Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG)⁴ und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 2 in Kraft.

Netzanschlussverordnung (NAV)

vom 26. September 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziff. 2.2.6 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (Energieabgabereglement)¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Februar 2018²,

beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

Begriffe

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement³;
- Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient;
- c. Netzanschlusspunkt: Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle, in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netzkabel im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist;
- d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation;

⁴ vom 30. September 2016, SR 730.0.

¹ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

² Begründung siehe STRB Nr. 86 vom 7. Februar 2018.

³ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

- bauliche Voraussetzungen: für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche oder Brandabschlüsse;
- f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses;
- g. Änderung des Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;
- h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA:
- Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers;
- Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur.

II. Gebühren

Gebührenpflichtige

Art. 3 ¹ Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

A. Netzanschlussbeitrag

Beitragspflicht

- Art. 4 ¹ Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:
- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Auswechslung des Netzanschlusses;
- c. Verstärkung des Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;
- d. Änderung des Netzanschlusses;
- e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau des Netzanschlusses.
- ² Das ewz kann auf die Verrechnung des Netzanschlussbeitrags verzichten, wenn ein öffentliches Interesse am Netzanschluss besteht.
- ³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

Berechnungsgrundlage

Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

Neuanschluss und Ersatz

- Art. 6 ¹ Das ewz berechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschal und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:
- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (ausgenommen einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur);
- b. Auswechslung des Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);
- c. Verstärkung des Netzanschlusses.

² Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.

Übrige Anschlüsse

Art. 7 Das ewz berechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:

- a. Änderung des Netzanschlusses;
- b. einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- d. Rückbau des Netzanschlusses.

B. Netzkostenbeitrag

Beitragspflicht

Art. 8 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung des Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.

Berechnung nach Maximum

Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;
- Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren.

Berechnung nach Differenzen

Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:

- a. Verstärkung mit oder ohne physische Massnahmen;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von fünf Jahren.

Netzebenenwechsel

Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.

Gebührenansatz

Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)⁴ sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.

² Aus einer allfälligen Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.

⁴ Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und - nehmer an das Verteilnetz), Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), www.strom.ch.

Leistungsstufen

Art. 13 ¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

³ Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

C. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Änderungen und Annulierungen

Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.

Überdimensionierte Leistung

Art. 15 ¹ Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

² Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalen Netznutzungsentgelt für zehn Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

³ Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

⁴ Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Fälligkeiten

Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Bisheriges Recht

Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

Aufhebung bisherigen Rechts

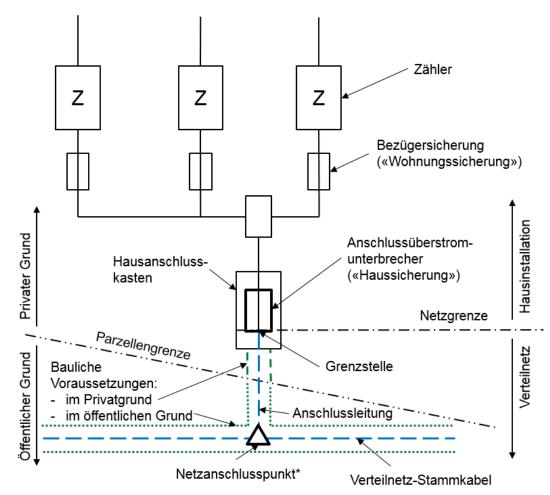
Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit Inkrafttreten der Netzanschlussverordnung aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



*auch Verknüpfungspunkt genannt

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Dezember 2018)

405. 2015/382

Weisung vom 05.09.2018:

Motion der Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Aufhebung der Lohnwirksamkeit der jährlichen Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche (ZBG), Änderung des Personalrechts, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2015/382.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 99 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2016 überwiesenen Motion, GR Nr. 2015/382, der Grüne- und AL-Fraktionen vom 2. Dezember 2015 betreffend Aufhebung der Lohnwirksamkeit der jährlichen Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche (ZBG), Änderung des Personalrechts, wird um zwölf Monate bis zum 16. November 2019 verlängert

Mitteilung an den Stadtrat

406. 2018/131

Weisung vom 04.04.2018: Stadtkanzlei, Geschäftsbericht 2017

Antrag des Stadtrats

Der Geschäftsbericht der Stadt Zürich für das Jahr 2017 (Beilage) wird abgenommen.

Beratungsgrundlagen

- Weisung vom 04.04.2018
- Geschäftsbericht 2017
- Bericht und Antrag der GPK vom 17.09.2018

Statistik betreffend Abschreibungsanträge	
Abschreibungsanträge GPK*	67
Nichtabschreibungsanträge GPK	88
= Total Abschreibungsanträge Stadtrat*	155

Referentin zur Vorstellung des Berichts: Präsidentin Christine Seidler (SP)

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Detailanträge der GPK (Abschreibungsanträge Postulate)

Der Rat stimmt den Abschreibungsanträgen der GPK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:

Präsidentin Christine Seidler (SP), Referentin; Duri Beer (SP), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Matthias

Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL), Michael Schmid (FDP), Claudia Simon (FDP)

Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent Minderheit:

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Der Geschäftsbericht der Stadt Zürich für das Jahr 2017 (Beilage) wird abgenom-
- 2. Folgende Geschäfte werden als erledigt abgeschrieben:

Präsidialdepartement

POS	18.05.2011	Savarioud Marcel
2011/000161	16.01.2013	Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf, Erhalt als strategische Landreserve für Sondernutzungen im Interesse der gesamten Bevölkerung
POS	18.09.2013	SVP-Fraktion, CVP-Fraktion und FDP-Fraktion
2013/000330	23.10.2013	Verzicht auf eine nominale Erhöhung der Kulturausgaben bis zum Ende der Kulturleitbildperiode 2018
POS	18.06.2014	Garcia Isabel und Baumann Markus
2014/000205	22.10.2014	Einführung einer standardisierten CO2-Abgabe auf allen Flügen ab Zürich
POS 2016/000028	20.01.2016 10.02.2016	von Matt Hans Urs und Traber Christian Preis- und Förderbeiträge an Kulturschaffende, Ausrichtung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge gemäss dem Kulturförde- rungsgesetz

Finanzdepartement

30.10.2002	Walther Rolf und Rosenheim Monjek
02.07.2003	Gebühren der Stadt Zürich, Bericht
30.11.2005	Erfigen Monika und Liebi Roger
14.12.2005	Pensionskasse Stadt Zürich, Verringerung der Zinslast durch Kapitalaufnahme
01.12.2010	AL-Fraktion AL-Fraktion
06.04.2011	Besteuerung der FIFA in der Stadt und im Kanton Zürich
14.00.2011	Padran Jacquelina und Craf Dave
	Badran Jacqueline und Graf Davy Erwerb der freiwerdenden Gebäude der kantonalen Polizei und
27.02.2013	Justiz für gemeinnützige Wohn- und Gewerbenutzungen
05.10.2011 27.02.2013	Bär Linda und Badran Jacqueline Versand des Dankesbriefs für die Steuerleistung nach dem Zu- fallsprinzip oder Verzicht
	02.07.2003 30.11.2005 14.12.2005 01.12.2010 06.04.2011 14.09.2011 27.02.2013

Sicherheitsdepartement

POS 2004/000455	01.09.2004 06.06.2007	Bucher Gregor Universitätstrasse / Huttensteig, sichere Gestaltung der Stras- senübergänge
POS 2009/000258	10.06.2009 08.02.2012	Bloch Süss Monika und Butz Marlène Höhere Verkehrssicherheit auf dem Bahnhofplatz des Bahnhofs Enge
POS 2011/000126	13.04.2011 31.10.2012	Schönbächler Marcel und Meier Daniel Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Limmatstrasse zwischen Limmatplatz und Escher-Wyss-Platz
POS 2011/000265	06.07.2011 24.08.2011	Hagger Joachim und Jäger Alexander Automatisierung von Dienstleistungen für Parkplatzbenützer via Internet oder Mobiltelefon
POS 2012/000195	09.05.2012 30.01.2013	Küng Peter und Huber Patrick Hadi Verbesserung der Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fuss- gänger an der Bullingerstrasse zwischen Herdernstrasse und Bullingerplatz
POS 2014/000175	23.10.2013 04.06.2014	Hug Christina und Kisker Gabriele Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Beschränkung des Einsat- zes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober und November
POS 2014/000009	08.01.2014 22.01.2014	CVP-Fraktion Fahrverbotszonen der Stadt, Verzicht auf eine Zufahrtsbewilligung mit Gebührenerhebung für die Zufahrtsberechtigten
POS 2014/000293	26.03.2014 17.09.2014	Vocat Fabienne Einführung von Qualitätssicherungs- und Entlastungsmassnah- men für die Polizistinnen und Polizisten der Stadt
POS 2014/000107	02.04.2014 17.09.2014	Knauss Markus und Probst Matthias Verbesserung der Sicherheit zwischen Stauffacher und Sihlporte mit einem Velostreifen
POS 2015/000020	21.01.2015 18.03.2015	Silberring Pawel und Wyler Rebekka Passantenstopper bei Läden in Seitengassen von Kernzonen, Anpassung der Bewilligungskriterien
POS 2015/000104	08.04.2015 01.07.2015	Bär Linda und Silberring Pawel Sechseläutenplatz, Zulassung von künstlerischen Darbietungen
POS 2015/000107	15.04.2015 01.07.2015	Sangines Alan David und Bär Linda Verhinderung von auf «Racial Profiling» basierten Kontrollen durch die Stadtpolizei
POS 2015/000110	15.04.2015 01.07.2015	Urben Michel und Meier-Bohrer Karin Buseinfahrt an der Schaffhauserstrasse Höhe Tramendstation Seebach, Verbesserung der Signalisation für die Fussgängerin- nen und Fussgänger
POS 2015/000137	20.05.2015 19.08.2015	Marti Min Li und Dubno Samuel Polizeimeldungen und Kommunikation der Stadtpolizei, Verzicht auf die Angabe der Nationalität von Täterinnen und Tätern sowie von Opfern
POS 2017/000107	12.04.2017 28.06.2017	Rykart Sutter Karin und Probst Matthias Stadtpolizei, Umsetzung von Art. 54 des Strassenverkehrsgeset- zes, Kontrolle sowie Verhindern der Weiterfahrt bei Fahrzeugen, die vermeidbaren Lärm verursachen

Gesundheits- und Umweltdepartement

POS 2010/000075	03.02.2010 03.03.2010	Bloch Süss Monika und von Matt Hans Urs Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Personal der Zentralwä- scherei Zürich (ZWZ)
POS 2015/000032	28.01.2015 20.05.2015	Hüni Guido und Garcia Isabel Vermeidung von Lebensmittelverschwendung in den städtischen Verpflegungsbetrieben
POS 2015/000334	21.10.2015 04.11.2015	Lamprecht Pascal und Uttinger Ursula Erweiterung der Anzahl der Notfallparkplätze und der Parkzeiten bei den Stadtspitälern

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

POS 1992/000528	18.11.1992 25.05.1994	Baur Toni Veloroute Margaretenweg, Realisierung der fehlenden Teilstü- cke
POS	18.05.1994	Baur Toni und Niggli Peter
1994/000154	08.06.1994	Wollishofen, Massnahmenplan zur Verkehrsberuhigung
POS	25.05.1994	Widmer Graf Andrea und 9 Mitunterzeichnende
1994/000169	08.06.1994	Kreis 2, Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes
POS	03.03.2004	SVP-Fraktion
2004/000098	13.09.2006	Graffitis und andere Verunreinigungen, Entfernung durch Private
POS	30.01.2008	von Matt Hans Urs und Wyler Rebekka
2008/000078	26.05.2010	Agnes-Robmann-Weg, Ausbau für den Veloverkehr
POS	25.06.2008	Knauss Markus und Leupi Daniel
2008/000300	27.08.2008	Westtangente, Umsetzung flankierender Massnahmen
POS 2009/000514	11.11.2009	Spieler Frauenfelder Marianne und Jahreiss-Montagnani Fiammetta
2003/000314	09.03.2011	Bahnhof Wollishofen, behinderten- und familiengerechter Zugang zu den Perrons und zum Seeufer
POS	11.12.2009	Bloch Süss Monika und Abele Martin
2009/000599	29.02.2012	Fussgängerführung vom Areal Sihlcity bis zur Haltestelle Sihlcity Nord
POS	13.04.2011	SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion
2011/000122	29.06.2011	Einhaltung der Bestimmungen des Landesmantelvertrags im Bauhauptgewerbe auf städtischen Baustellen
POS	08.06.2011	Spiess Christoph und Blöchlinger Patrick
2011/000202	20.03.2013	Ausbau des Velowegnetzes ohne Nachteile und Gefahren für die Fussgängerinnen und Fussgänger
POS	06.03.2013	Brander Simone und Knauss Markus
2013/000069	20.03.2013	Steigerung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität auf dem Hard- platz unter Berücksichtigung der Massnahmenvorschläge der Klimaanalyse
POS	06.03.2013	Käppeli Hans Jörg und Schönbächler Marcel
2013/000070	20.03.2013	Optimierung der Buskanten bei der Haltestelle Hardbrücke

POS 2013/000109	27.03.2013 10.04.2013	Scheck Roland und Hüssy Kurt Öffentliche Ausschreibung für die Beschaffung der Kehrichtge- bührensäcke
POS 2013/000167	15.05.2013 27.11.2013	Knauss Markus und Probst Matthias Anpassung der Randabschlüsse bei Veloführungen über Trot- toirs
POS 2014/000274	03.09.2014 21.01.2015	Guggenheim Eduard und Gautschi Adrian Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Abschnitt Beder- strasse/Manessestrasse
POS 2014/000295	17.09.2014 21.01.2015	Merki Markus und Sobernheim Sven Velohauptroute an der Friesstrasse vom Bahnhof Oerlikon nach Seebach, gleichzeitige Inbetriebnahme mit der Velostation Oerli- kon Ost
POS 2014/000352	05.11.2014 21.01.2015	Knauss Markus und Probst Matthias Negrellisteg, Realisierung durch eine private Finanzierung
POS 2015/000044	04.02.2015 04.03.2015	Knauss Markus und Trevisan Guido Bushaltestelle Bahnhof Hardbrücke, Verbesserung der Situation für die Passagiere und Velofahrenden mit einer Lichtinsel
POS 2015/000071	11.03.2015 27.05.2015	Moser Felix und Nabholz Ann-Catherine Verzicht auf eine Helikopter-Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Waldgebiete der Stadt
POS 2015/000264	19.08.2015 16.09.2015	Simon Claudia und Bodmer Onorina Sanierungsarbeiten am Central, bessere Koordination mit ande- ren Bauvorhaben sowie Verbesserung der Ersatzverbindungen und der Fahrplanempfehlungen
POS 2015/000352	04.11.2015 16.12.2015	Probst Matthias und Hirsiger Eva Aufhebung von Parkplätzen der Blauen Zone im nahen Perime- ter des Neubauprojekts der Allgemeinen Baugenossenschaft an der Toblerstrasse
Hochbaudepar	tement	
POS 1975/000001	10.12.1975 28.04.1976	Bürcher Beat und 27 Mitunterzeichnende Kasernenareal, künftige Nutzung
POS 1987/000023	09.12.1987 09.11.1988	Kammerer Bruno und 4 Mitunterzeichnende Kasernenareal, Erlass eines Entwicklungs- und Nutzungskon- zeptes

POS 1975/000001	10.12.1975 28.04.1976	Bürcher Beat und 27 Mitunterzeichnende Kasernenareal, künftige Nutzung
POS	09.12.1987	Kammerer Bruno und 4 Mitunterzeichnende
1987/000023	09.11.1988	Kasernenareal, Erlass eines Entwicklungs- und Nutzungskonzeptes
POS	07.06.1989	Kammerer Bruno und 4 Mitunterzeichnende
1989/000322	28.06.1989	Kasernenareal, Gesamtstädtisches Entwicklungs- und Nutzungskonzept
POS	22.11.1995	Vögeli Esther und 3 Mitunterzeichnende
1995/000386	04.09.1996	Kasernenareal, öffentliche Nutzung
POS	10.04.2002	Fiala Doris und Walther Rolf
2002/000123	13.11.2002	Bahnhofbrücke-Mühlesteg, Verbesserung der städtebaulichen Situation
POS	04.04.2012	Huber Patrick Hadi und Küng Peter
2012/000155	04.07.2012	Quartiernahe Nutzung des Kasernenareals

POS 2013/000391	13.11.2013 20.11.2013	Grüne-Fraktion Platzierung der ZM-Pavillons ohne Beeinträchtigung der Freihaltzanen und der von Schüleringen und Schülere geputzten Ergi
		tezonen und der von Schülerinnen und Schülern genutzten Frei-
		flächen

Departement der Industriellen Betriebe

POS 2001/000208	04.04.2001 02.04.2003	Hofstetter Stefan und 6 Mitunterzeichnende Hybridfahrzeuge, Beschaffung
POS 2015/000245	08.07.2015 23.09.2015	Nabholz Ann-Catherine und Steger Heinz Einführung eines ZVV-Netzpasses für Hunde mit einem ange- messenen Tarif
POS 2015/000309	16.09.2015 23.09.2015	Edelmann Andreas und Kunz Markus Zusätzliche Förderangebote für eine effiziente Nutzung von So- larstrom
POS 2016/000169	18.05.2016 26.10.2016	Tognella Roger und Egli Andreas Personenwagen der städtischen Dienstabteilungen, Erneuerung mit einem Elektromobilitätsanteil von mindestens 20 %
POS 2017/000358	04.10.2017 08.11.2017	Probst Matthias und Kunz Markus Weiterentwicklung der Smart Grid-Technologie in Richtung auto- nome Subnetze und intelligente Stromkunden

Schul- und Sportdepartement

28.05.2008 01.09.2010	Liebi Roger und Tuena Mauro Schulwegerleichterungen, Kostensenkung
13.11.2013 25.06.2014	Esseiva Nicolas und Straub Esther Ferienangebot des Schul- und Sportdepartements, vermehrtes Angebot von ganz- und mehrtägigen Schulkultur-Programmen
03.12.2014 17.12.2014	SP-Fraktion und Grüne-Fraktion Schliessung von Quartierstandorten der Pestalozzi-Bibliothek (PBZ), Kompensation durch eine Zusammenarbeit mit anderen Anbieterinnen und Anbietern
19.08.2015 02.09.2015	Rosa Maino und Walter Angst Publikation der Beschlüsse der Kreisschulpräsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Sinne des Öffentlichkeitsprizips
16.09.2015 30.09.2015	Daniel Regli und Martin Götzl Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Verhinderung von sozialen Härtefällen bei Kindern, die nicht am Pilotprojekt teil- nehmen
	01.09.2010 13.11.2013 25.06.2014 03.12.2014 17.12.2014 19.08.2015 02.09.2015

Sozialdepartement

POS 2013/000395	13.11.2013 11.06.2014	Tognella Roger und Frei Dorothea Einrichtung des Schwamendinger «Kinderhuus» in der städtischen Liegenschaft an der Friedrichstrasse 9 unter Nutzung der Synergien zwischen den bestehenden Institutionen und Angeboten
POS	09.09.2015	Schäfli Corinne
2015/000303	04.11.2015	Richtlinien für die Einforderung von Konkubinatsbeiträgen

1 = Eingangsdatum, 2 = Überweisungsdatum, 3 = GR Nr.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation der Ziffer 1 am 3. Oktober 2018 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

407. 2018/153

Weisung vom 18.04.2018:

Liegenschaftenverwaltung, Verkauf der Liegenschaft «Hägi» in Mettmenstetten-Rossau, Vertragsgenehmigung

Antrag des Stadtrats

Der am 15. März 2018 beurkundete Kaufvertrag mit Kathrin und Christian Meier über die nachfolgenden Liegenschaften in Mettmenstetten,

- Parzelle Kat.-Nr. 4273 mit dem Wohnhaus Vers.-Nr. 143, Scheune Vers.-Nr. 144 und Waschhaus Vers.-Nr. 145, im Ausmass von total 2414 m² zum Kaufpreis von Fr. 1 367 044.-:
- Parzelle Kat.-Nr. 4272 mit total 4903 m² Acker, Wiese, Weide mit eingedoltem Gewässer zum Kaufpreis von Fr. 35 100.-;
- Parzelle Kat.-Nr. 4274 mit total 770 m² Acker, Wiese, Weide zum Kaufpreis von Fr. 7856.-,

wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Pirmin Meyer (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Përparim Avdili (FDP) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Luca Maggi (Grüne) beantragt geheime Abstimmung gemäss § 25 Abs. 1 Gemeindegesetz.

In Anwendung von Art. 33 GeschO GR schlägt der Ratspräsident vor, zuerst über den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf abzustimmen. Ist das Quorum gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht, erübrigt sich der Antrag auf geheime Abstimmung.

Der Rat stimmt dem Vorgehen stillschweigend zu.

Der Rat stimmt dem Antrag von Përparim Avdili (FDP) auf Abstimmung unter Namensaufruf mit 64 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt in Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft «Hägi» dem Gemeinderat eine neue Weisung vorzulegen, die der heute eingemieteten

Familie den Kauf der Liegenschaft zum Preis ermöglicht, den sie bei der Ausschreibung des Verkaufs der Liegenschaft geboten hatte. Dieser Verkauf wird mit der Auflage verbunden, dass während 20 Jahren bei einem Verkauf kein höherer Preis als der jetzige Kaufpreis von den Erwerbern verlangt werden kann. Zudem wird der Stadt Zürich während dieser Zeit ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Përparim Avdili (FDP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Zilla Roose (SP), Alan David Sangines (SP) i. V. von Anjushka Früh Mehrheit:

(SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Pirmin Meyer (GLP), Referent; Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP), Luca Maggi (Grüne), Minderheit:

Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

		Abstimmungspr		
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
161	Anderegg	Peter	EVP	JA
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
130	Anken	Walter	SVP	NEIN
084	Angst	Walter	AL	
012	Aubert	Marianne	SP	JA
175	Avdili	Përparim	FDP	JA
148	Balsiger	Samuel	SVP	NEIN
134	Bartholdi	Roger	SVP	NEIN
071	Bätschmann	Monika	Grüne	NEIN
105	Baumann	Markus	GLP	NEIN
042	Beer	Duri	SP	JA
060	Blättler	Florian	SP	JA
112	Bourgeois	Yasmine	FDP	JA
031	Brander	Simone	SP	JA
018	Breitenstein	Sarah	SP	JA
154	Brunner	Alexander	FDP	JA
119	Brunner	Susanne	SVP	NEIN
054	Bührig	Marcel	Grüne	NEIN
125	Bünger	Pablo	FDP	JA
070	Bürgisser	Balz	Grüne	NEIN
001	Bürki	Martin	FDP	JA
143	Danner	Ernst	EVP	JA
065	Denoth	Marco	SP	JA
061	Diggelmann	Simon	SP	JA
079	Eberle	Natalie	AL	NEIN
004	Egger	Heidi	SP	JA
176	Egger	Urs	FDP	JA
127	Egli	Andreas	FDP	JA
030	Egloff	Mathias	SP	JA
059	Erdem	Niyazi	SP	JA
129	Fehr	Urs	SVP	NEIN
033	Fischer	Renate	SP	JA
162	Föhn	Roger	EVP	JA
014	Frei	Dorothea	SP	JA
045	Früh	Anjushka	SP	JA
024	Fürer	Brigitte	Grüne	NEIN

101	Garcia	Isabel	GLP	NEIN
087	Garcia Nuñez	David	AL	NEIN
049	Geissbühler	Marco	SP	JA
009	Giger	Nicole	SP	JA
003	Glaser	Helen	SP	JA
150	Götzl	Martin	SVP	NEIN
020	Graf	Davy	SP	JA
102	Gredig	Corina	GLP	NEIN
082	Guggenheim	Eduard	AL	NEIN
066	Helfenstein	Urs	SP	JA
013	Huber	Patrick Hadi	SP	JA
010	Huberson	Nadia	SP	JA
092	Hüni	Guido	GLP	NEIN
114	Huser	Christian	FDP	JA
115		Bernhard	SVP	NEIN
120	im Oberdorf Iten		SVP	NEIN
-		Stephan	SP	JA
011	Kägi Götz	Maya Simon	Grüne	NEIN
038	Kälin-Werth			
057	Käppeli	Hans Jörg	SP	JA NEIN
085	Kirstein	Andreas	AL	
026	Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
141	Kleger	Thomas	FDP	JA
025	Knauss	Markus	Grüne	NEIN
153	Kobler	Raphael	FDP	JA
046	Kraft	Michael	SP	JA
099	Krayenbühl	Guy	GLP	
075	Kunz	Markus	Grüne	
069	Kurtulmus	Muammer	Grüne	NEIN
048	Lamprecht	Pascal	SP	JA
158	Landolt	Maleica	GLP	NEIN
121	Leiser	Albert	FDP	JA
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL ON (D	NEIN
166	Liebi	Elisabeth	SVP	NEIN
052	Maggi	Luca	Grüne	NEIN
077	Maino	Rosa	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	JA
008	Manz	Mathias	SP	JA
005	Marti	Elena	Grüne	NEIN
037	Marti	Res	Grüne	NEIN
146	Marty	Christoph	SVP	NEIN
072	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
104	Merki	Markus	GLP	NEIN
103	Meyer	Pirmin	GLP	NEIN
093	Monn	Christian	GLP	NEIN
055	Moser	Felix	Grüne	NEIN
157	Müller	Marcel	FDP	JA
164	Müller	Rolf	SVP	NEIN
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	NEIN
032	Näf	Ursula	SP	JA
108	Pflüger	Severin	FDP	JA
039	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	NEIN
073	Probst	Matthias	Grüne	NEIN
144	Rabelbauer	Claudia	EVP	JA

058	Renggli	Matthias	SP	JA
006	Richli	Mark	SP	JA
022	Roose	Zilla	SP	JA
097	Roy	Shaibal	GLP	NEIN
062	Sangines	Alan David	SP	JA
063	Savarioud	Marcel	SP	
002	Schatt	Heinz	SVP	NEIN
168	Schick	Peter	SVP	NEIN
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
083	Schiwow	Mischa	AL	NEIN
067	Schmid	Marion	SP	JA
135	Schmid	Michael	FDP	JA
173	Schoch	Elisabeth	FDP	JA
170	Schwendener	Thomas	SVP	NEIN
183	Seidler	Christine	SP	JA
117	Señorán	Maria del Carmen	SVP	NEIN
098	Siev	Ronny	GLP	
019	Silberring	Pawel	SP	JA
139	Silberschmidt	Andri	FDP	JA
136	Simon	Claudia	FDP	JA
132	Sinovcic	Dubravko	SVP	NEIN
107	Sobernheim	Sven	GLP	NEIN
015	Speck	Roger-Paul	SP	JA
044	Stocker	Felix	SP	JA
034	Strub	Jean-Daniel	SP	
035	Tobler	Marcel	SP	JA
178	Tognella	Roger	FDP	JA
109	Tschanz	Raphaël	FDP	JA
041	Urben	Michel	SP	JA
151	Urech	Stefan	SVP	NEIN
174	Ursprung Sprenger	Corina	FDP	JA
047	Utz	Florian	SP	JA
156	Vogel	Sebastian	FDP	JA
028	Wiesmann	Barbara	SP	JA
094	Wiesmann	Matthias	GLP	
021	Ziswiler	Vera	SP	JA

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Stadtrat wird beauftragt in Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft «Hägi» dem Gemeinderat eine neue Weisung vorzulegen, die der heute eingemieteten Familie den Kauf der Liegenschaft zum Preis ermöglicht, den sie bei der Ausschreibung des Verkaufs der Liegenschaft geboten hatte. Dieser Verkauf wird mit der Auflage verbunden, dass während 20 Jahren bei einem Verkauf kein höherer Preis als der jetzige Kaufpreis von den Erwerbern verlangt werden kann. Zudem wird der Stadt Zürich während dieser Zeit ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Mitteilung an den Stadtrat

Postulat der Grüne-Fraktion vom 11.07.2018:

Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Elena Marti (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 243/2018).

Michael Schmid (FDP) begründet den von Përparim Avdili (FDP) namens der FDP-Fraktion am 29. August 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 64 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

409. 2018/257

Weisung vom 04.07.2018:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2017 durch den Gemeinderat

Antrag des Stadtrats

Der Geschäftsbericht 2017 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Christine Seidler (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Geschäftsbericht 2017 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird ablehnend zur Kenntnis genommen.

Mehrheit: Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsidentin Christine Seidler (SP), Duri Beer (SP),

Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP),

Matthias Renggli (SP)

Minderheit: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Mischa Schiwow (AL),

Michael Schmid (FDP), Claudia Simon (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsidentin Christine Seidler (SP), Duri Beer (SP),

Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP),

Matthias Renggli (SP)

Minderheit: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Mischa Schiwow (AL),

Michael Schmid (FDP), Claudia Simon (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2017 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Oktober 2018 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

410. 2018/375

Postulat von Ezgi Akyol (AL) und Anjushka Früh (SP) vom 26.09.2018: Zeitnahe Publikation der von der Sozialbehörde erlassenen Richtlinien und Kriterien sowie der Handlungsanweisungen der Direktion der Sozialen Dienste

Von Ezgi Akyol (AL) und Anjushka Früh (SP) ist am 26. September 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sämtliche von der Sozialbehörde erlassenen Richtlinien und von ihr festgelegten Kriterien sowie Handlungsanweisungen der Direktion der Sozialen Dienste analog zu den Beschlüssen des Stadtrats und der Schulpflege im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips zeitnah publiziert werden können.

Begründung:

Aktuell sind nur drei Richtlinien der Sozialbehörde (Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhaltes während der Ausbildung durch die Sozialhilfe, Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget und Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften) öffentlich einsehbar. Handlungsanweisungen der Direktion der SOD werden auf der Webseite der Sozialen Dienste weder erwähnt, noch publiziert.

In der Spezialkommission Sozialdepartement wurde Anfang Juli 2018 die neue Strategie zur beruflichen und sozialen Integration von Sozialhilfebeziehenden präsentiert. Das neue Fach-konzept, die angepassten Regelwerkdokumente und Prozesse seien per 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Ebenso sei ein Fachkonzept für die Zielgruppensegmentierung erstellt, das Kompetenzmodell überarbeitet und entsprechende Regelwerke

und Dokumentationsmittel angepasst worden. Diese Dokumente sind auf der Webseite des Sozialdepartements nicht auffindbar.

Behörden müssen die von ihnen erlassenen Richtlinien und Handlungsanweisungen und die zu erfüllenden Kriterien den davon betroffenen Personen sowie der Gesamtbevölkerung transparent zugänglich machen. Das Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet die Behörden zum aktiven Informieren der Bürger*innen.

Dies erhöht einerseits die Akzeptanz und Legitimation der Richtlinien und Kriterien, andererseits kann so die rechtsgleiche Anwendung sichergestellt werden. Transparenz im Handeln des Staates und seinen Behörden muss auch im Bereich der Sozialhilfe erreicht werden.

Insbesondere soll auch sichergestellt werden, dass neu hinzukommende Richtlinien und neu festgelegte Kriterien und Handlungsanweisungen zeitnah veröffentlicht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

411. 2018/376

Postulat von Martin Götzl (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 26.09.2018: Nutzbarmachung des Gebiets «Gugel/Hürst» in Zürich-Seebach für Sporttreibende

Von Martin Götzl (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) ist am 26. September 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Gebiet «Gugel / Hürst» in Zürich-Seebach, unter Berücksichtigung der Freihalteflächen, für Sporttreibende nutzbar gemacht werden könnte.

Begründung:

Sportvereine und Sporttreibende in der Stadt Zürich benötigen dringend Infrastrukturen. Im Zuge des Bevölkerungswachstumes in der Stadt Zürich bestehen bei verschiedenen Sportarten und Sportanlagen Kapazitätsengpässe in der Infrastruktur. So werden beispielsweise für Fussballspielende mehrere neue Fussballfelder und Garderobenräume benötigt.

Eine Folge dieser Kapazitätsengpässe ist, dass zahlreiche Sportklubs aus Kapazitätsengpässen in die Agglomerationsgemeinden ausweichen müssen, um ihren Sport ausüben zu können. Des Weiteren können zahlreiche Sportvereine keine neuen Mitglieder, insbesondere Jugendliche, mehr aufnehmen, weil die benötigten Infrastrukturen nicht vorhanden oder bereits überlastet sind. Vor allem im bevölkerungsreichsten Kreis 11 bestehen grosse Kapazitätsengpässe, was sich in nächster Zukunft noch weiter verschärfen wird. Dieser Zustand wird so auch im kommunalen Richtplan dargestellt.

Mitteilung an den Stadtrat

412. 2018/377

Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) vom 26.09.2018: Kennzeichnung sämtlicher mobiler und standortgebundener Videoüberwachungskameras

Von Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) ist am 26. September 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sämtliche Videoüberwachung durch die Stadtpolizei im Sinne von Art. 32b Abs. 3 PolG am konkreten Standort ausreichend kennzeichnen und die Bevölkerung auf die Überwachung hinweisen kann. Dies gilt auch für mobile Kameras (MotCams, Videoteams, allfällige Bodycams). Die Kennzeichnung hat dabei durch Hinweistafeln, Piktogramme oder Anzeigen auf Bildschirmen an den entsprechenden Standorten zu erfolgen. Zusätzlich sollen sämtliche Kameraeinsatzorte auf einer Karte im Internet aufgeführt werden. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die verdeckte temporäre Videoüberwachung von öffentlichen Brennpunkten ohne entsprechende Kennzeichnungen sofort gestoppt werden kann. Sind solche Kameras heute schon im Einsatz, sollen diese bis zur entsprechenden Kennzeichnung ausser Betrieb genommen werden.

Begründung:

In den letzten Monaten kommunizierte die Stadtpolizei mehrfach, dass sie die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausdehnen möchte. Als Beispiele wurden die temporäre Videoüberwachung von Brennpunkten, mobile Videokameras (MotCams und Videoteams) oder Bodycams genannt (Antwort des Stadtrates auf schriftliche Anfrage GR Nr. 2018/215, Schlussbericht Projekt Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern (PIUS) sowie Medienkonferenz vom 14.9.2018). Weiter liess Polizeikommandant Daniel Blumer an der Medienkonferenz vom 14.9.2018 verlauten, dass aktuell bereits zwei verdeckte Videokameras temporär an zwei (der Öffentlichkeit unbekannten) Brennpunkten eingesetzt werden. Für diese Form von Videoüberwachung besteht im Kanton Zürich jedoch keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Beim Einsatz von Überwachungskameras durch die Polizei sind Art. 32-32c PolG einschlägig. Während Art. 32 PolG die Observation zum Gegenstand hat, wurden Art. 32a-32c PolG für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raumes geschaffen. Während sich die Observation gemäss Art. 32 PolG auf die Überwachung von einzelnen, konkret anvisierten Personen oder Vorgänge bezieht, wurden Art. 32a-32c für Vorgänge geschaffen, die sich in einer breiteren Öffentlichkeit abspielen. Für diese technische Form der Observation sollen gemäss Regierungsrat (Antrag vom 23. März 2012) jedoch entsprechend den Anforderungen von BGE 136 I 87 strengere Vorschriften für deren Anordnung gelten als für die in ihrer Zielrichtung regelmässig eingeschränktere Observation nach Art. 32 PolG. Wer also einen öffentlichen Brennpunkt überwachen will, ohne dass bereits gegen eine oder mehrere konkrete Personen ein Verdacht vorliegt, muss sich auf Art. 32a-32c PolG stützen.

Während 32a PolG nur Überwachung ohne Identifikation erlaubt, ist dies bei Art. 32b-32c PolG möglich. Allerdings gelten hier nochmals strengere Vorschriften. So schreibt der Regierungsrat in seinem Antrag in Bezug auf Art. 32b PolG: "Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, begrenzte Örtlichkeiten mit Audio- und Videogeräten so zu überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Dies kann erfolgen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und strafbare Handlungen zu verhindern, insbesondere zum Schutz von Personen. Voraussetzung solcher zeitlich zu begrenzender Überwachungen ist, dass am betreffenden Ort schon Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist und dass keine Mittel zur Verfügung stehen, die weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifen." Zudem sei die Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln (z.B. Hinweistafeln und Anzeigen auf Bildschirmen) auf den Einsatz dieser Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Allgemein ist zudem festzuhalten, dass Videoüberwachung einen repressiven und präventiven Charakter hat. Repressiv ist er insofern, als zahlreiche Bürgerinnen und Bürger durch eine Zwangsmassnahme des Staates belegt werden. Sie können sich der Überwachung nur entziehen, wenn sie die überwachten Orte meiden. Je mehr solche Orte es gibt, desto stärker wird eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt. Zudem dient das gesammelte Videomaterial im Straffall der Strafverfolgung.

Präventiv ist die Videoüberwachung insofern, als dass sie Personen davon abhalten soll, an den überwachten Orten eine Straftat zu begehen. Dieser präventive Charakter kann jedoch nur gewahrt werden, wenn diese Orte entsprechend gekennzeichnet sind. Es genügt deshalb nicht, wenn beispielsweise nur im Internet auf die entsprechende Überwachung aufmerksam gemacht wird. Videokameras müssen durch Hinweistafeln oder Piktogrammen an den entsprechenden Orten gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für mobile Kameras (MotCams und Videoteams), welche an Grossveranstaltungen oder Demonstrationen im Einsatz sind. Hier kann gemäss Art. 32c Abs. 1 PolG offen (mit Hinweisen) oder verdeckt (ohne Hinweise) überwacht werden. Die Stadt Zürich wird aufgefordert, auch hier auf verdeckte Überwachung an Grossveranstaltungen und Demonstrationen zu verzichten, damit auch hier der präventive Charakter der Überwachung gewahrt bleibt.

Mitteilung an den Stadtrat

413. 2018/368

Interpellation der AL-Fraktion vom 24.09.2018:

Verkauf der Liegenschaften der Förderstiftung der Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), Vorgaben zur Bewirtschaftung der in die Stiftung eingebrachten Liegenschaften und Detailangaben zur Vergabe der Fördermittel sowie Hintergründe zur neuen Liegenschaftsstrategie und zu den Vorgaben für den Verkauf der Häuser

Von der AL-Fraktion ist am 24. September 2018 folgende Interpellation eingereicht worden:

Die Förderstiftung der Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) ist seit 1999 im Besitz der Liegenschaften der von Lillyan Ziegler gegründeten Stiftung. Zum Portefeuille gehören die Liegenschaften Nietengasse 5, 7 und Dienerstrasse 75/77 der ehemaligen Spenglerei Ziegler sowie Herdernstrasse 82 mit 26 Wohnungen,

mehreren Gewerbebetrieben und einem Gastrobetrieb. Die fünf Liegenschaften mit einer Arealfläche von 750 Quadratmetern werden seit einigen Wochen von der H&B Real Estate AG für einen Mindestpreis von 16.1 Millionen Franken zum Kauf angeboten, das Bietverfahren läuft bis zum 4. Oktober 2018. Die Liegenschaften wurden seinerzeit mit einem Transferwert von 6.65 Mio Franken übernommen und figurieren aktuell noch mit 5.375 Millionen in der Bilanz. Die Stadt hat der Förderstiftung MKZ 2015 die Konservatoriumsliegenschaft Florhofgasse 6 für 30 Millionen abgekauft – unter anderem mit der Auflage, der MKZ für die Dauer von 30 Jahren einen jährlichen Förderbeitrag von 300'000 Franken an die Musikschule Konservatorium Zürich zu leisten. Das Anlagevermögen der Stiftung von rund 40 Millionen Franken setzt sich im Wesentlichen aus dem Erlös aus dem Verkauf der Florhofgasse 6 sowie den Liegenschaften der ehemaligen Ziegler-Stiftungen zusammen. Obwohl die Gebühren für die Portfolio-Manager einen erheblichen Teil der Kapitalerträge wegfressen, erwirtschaftet die Förderstiftung mit den Kapitalanlagen und den Nettomieterträgen einen Ertrag, mit dem sie der MKZ die vertraglich vereinbarten Förderbeiträge problemlos auszahlen und darüber hinaus auch Förderpreise vergeben kann. Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass seit längerem über eine neue Liegenschaftenstrategie nachgedacht worden ist. Offenbar ist jetzt der Entscheid gefallen, die Liegenschaften der ehemaligen Ziegler-Stiftung zu verkaufen. Die Stadt Zürich hat mit dem Direktor und dem Vizedirektor der MKZ ex officio Einsitz im fünfköpfigen Stiftungsrat der Förderstiftung MKZ.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wer war Lillyan Ziegler? Hat sie Vorgaben zur Bewirtschaftung der in die Stiftung eingebrachten Liegenschaften gemacht? Wann ist die Stiftung eingerichtet worden? Bitte um Zustellung des ursprünglichen Zweck-Artikels der Lillyan Ziegler-Stiftung.
- 2. Ist im Rahmen der Verhandlungen über den Verkauf der Liegenschaft Florhofgasse 6 auch über die Liegenschaften der ehemaligen Ziegler-Stiftung diskutiert worden? Hat die Stadt im Rahmen dieser Verhandlungen eine Übernahme aller Liegenschaften zur Diskussion gestellt? Wenn Nein warum nicht? Wenn ja: Warum ist diese Lösung verworfen worden?
- 3. Gemäss Handelsregister unterstützt die Förderstiftung MKZ Projekte, Ensembles, Chöre und Orchester der MKZ. In Bezug auf das Vermögen der ehemaligen Ziegler-Stiftung wahrt die Förderstiftung den Zweck der ehemaligen Lillyan Ziegler-Stiftung (Unterstützung und Förderung klassischer Musik auf dem Platz Zürich). Ist es richtig, dass die städtische MKZ einzige Begünstigte der Förderstiftung ist? Wurden schon andere Institutionen gefördert oder ist eine Förderung andere Institutionen ein Ziel der Stiftung?
- 4. Bitte um Detailangaben zur Vergabe der Fördermittel in den letzten vier Jahren (Höhe und Begünstigte).
- Bitte um Zustellung der Anlagerichtlinien der Förderstiftung. Wie hoch ist der Ertrag aus den Anlagen?
 Wer verwaltet das Vermögen der MKZ?
- Wie hoch ist der Aufwand der Förderstiftung (inkl. detaillierte Kosten der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung)? Bitte um Detailangaben der letzten vier Jahre.
- 7. Bitte um Angaben zur neuen Liegenschaftsstrategie. Seit wann wird die Diskussion geführt? Welche Optionen sind diskutiert worden? Wieso hat man sich für den Verkauf entschieden?
- 8. Welche Vorgaben hat der Stiftungsrat für den Verkauf der Liegenschaften gemacht? Wer entscheidet über den Zuschlag? Ist ein möglicher Reputationsschaden beim Verkauf an den Meistbietenden für die MKZ und die Stadt Zürich Gegenstand von Diskussionen?
- 9. Wer vertritt die Stadt Zürich in der Förderstiftung (bitte um Angaben der Vertretung der letzten zehn Jahre)? Wie haben sich die städtischen Vertreter im Stiftungsrat in die Diskussion über die Liegenschaftsstrategie eingebracht? Haben die beiden Vertreter mit dem Stadtrat oder anderen Verwaltungsabteilunge Rücksprache genommen? Haben sie sich für ein Vorkaufsrecht der Stadt Zürich oder der städtischen Wohnbaustiftungen eingesetzt? Ist der Stadt oder den Stiftungen ein Vorkaufsrecht angeboten worden?
- 10. Ist der Stadtrat bereit, der Stiftung MKZ ein Angebot für die Übernahme der Häuser der ehemaligen Ziegler-Stiftung zu unterbreiten?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Maya Kägi Götz (SP) und 37 Mitunterzeichnenden vom 26.09.2018:

Verkauf der Liegenschaften der Förderstiftung Musikschule Konservatorium (MKZ), Grundlagen für den Verkauf durch die Förderstiftung und Eignung der Liegenschaften für das Portfolio der Stadt sowie Möglichkeiten für ein Vorkaufsrecht der Stadt für Verkäufe vergleichbarer Stiftungen oder öffentlich-rechtlicher Anstalten

Von Maya Kägi Götz (SP) und 37 Mitunterzeichnenden ist am 26. September 2018 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit kurzem stehen fünf Liegenschaften im Kreis 4 zum Verkauf. Es geht um die Dienerstrasse 75/77, die Nietengasse 5/7 und die Herdernstrasse 82. Es geht um 26 Wohnungen und Gewerberäume. Die Besitzerin und Verkäuferin der Liegenschaften ist die Förderstiftung Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ). Mit der Interpellation 2018/368 sind schon diverse Fragen zur Förderstiftung MKZ eingereicht worden. Ergänzend zu diesen Fragen bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist die Förderstiftung MKZ frei bezüglich Verkauf ihrer Liegenschaften? Auf welcher Grundlage basiert diese Freiheit bzw. wird sie doch noch irgendwo eingeschränkt?
- 2. Sind die Liegenschaften der Stadt Zürich oder einer städtischen Wohnbaustiftung zum Verkauf angeboten worden und wie hat die Stadt bzw. die Wohnbaustiftung auf diese Anfrage reagiert?
- 3. Passen solche Liegenschaften ins Portfolio der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Z\u00fcrich oder einer st\u00e4dtischen Wohnbaustiftung? Wenn ja, in welche und warum? Wenn nein, in welche nicht und weshalb?
- 4. Gibt es vergleichbare Stiftungen und/oder öffentlich-rechtliche Anstalten, welche im Besitz von Liegenschaften sind (ausgenommen natürlich städtische Wohnbaustiftungen wie PWG, SAW und dgl.)? Bitte um Auflistung dieser Institutionen und den Liegenschaften, die sie besitzen. Weiter der Art der Liegenschaften und deren Nutzung durch die Stiftung bzw. öffentlich-rechtliche Anstalt.
- 5. Haben diese Institutionen Anlagerichtlinien und Liegenschaftsstrategien, und wie sehen diese aus?
- 6. Können diese Liegenschaften selbständig durch die Stiftungen bzw. die öffentlich-rechtliche Anstalt veräussert werden? Wer entscheidet das? Und zu welchen Konditionen können Verkäufe durchgeführt werden?
- 7. Ist es möglich, der Stadt Zürich bzw. den städtischen Wohnbaustiftungen ein Vorkaufsrecht auf solche Liegenschaften einzuräumen? Wie?
- 8. Haben die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in städtischen Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Handlungsrichtlinie der Stadt, wie sie in Stiftungsräten und Verwaltungsräten die übergeordnete Immobilienstrategie der Stadt Zürich vertreten sollen?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

415. 2018/222

Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 13.06.2018:

Qualität in den Kindertagesstätten, Umfang der Kontrollen durch die Krippenaufsicht und dabei geprüfte Qualitätsanforderungen sowie mögliche Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellten Mängeln

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 777 vom 12. September 2018).

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 13.06.2018:

Ladestationen für Elektroautos, Hintergründe zur geschenkten Ladestation der Firma ABB und rechtliche Grundlagen betreffend dem Aufstellen solcher Stationen auf öffentlichem Grund sowie Beitrag der Elektroautos zu den Zielen von Stadtverkehr 2025

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 776 vom 12. September 2018).

417. 2018/242

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) vom 20.06.2018:

Entsorgung von Grünabfall mittels Grüncontainer, Situation für die Mieterinnen und Mieter der städtischen Liegenschaften sowie mögliche Massnahmen zur vermehrten Bereitstellung von Grüncontainern

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 773 vom 12. September 2018).

418. 2017/19

Weisung vom 01.02.2017:

Volksinitiative «Mehr Geld für Zürich: 7 statt 9 Stadträtinnen und -räte», Ablehnung

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 23. September 2018 über folgende Vorlage entschieden:

2017/19 Weisung vom 01.02.2017:

Volksinitiative «Mehr Geld für Zürich: 7 statt 9 Stadträtinnen und -räte»

33 673 Ja 54 429 Nein

419. 2017/220

Weisung vom 12.07.2017:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich und Errichtung einer Vorfinanzierung von 50 Millionen Franken, Objektkredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 23. September 2018 über folgende Vorlage entschieden:

2017/220 Weisung vom 12.07.2017:

Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich, Objektkredit von 235 Millionen Franken und Errichtung einer Vorfinanzierung von 50 Millionen Franken

72 931 Ja 14 576 Nein

Nächste Sitzung: 3. Oktober 2018, 17 Uhr.